

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1637/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen 1
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1638/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/78 über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle 2
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1639/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse 3
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1640/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar gemachte Williams-Birnen 4
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1641/79 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1979 bis zum 31. Oktober 1980 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1642/79 der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1643/79 der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1644/79 der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1645/79 der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 13

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1646/79 der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	15
Verordnung (EWG) Nr. 1647/79 der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	17
Verordnung (EWG) Nr. 1648/79 der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung des ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird	20
Verordnung (EWG) Nr. 1649/79 der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	22
Verordnung (EWG) Nr. 1650/79 der Kommission vom 27. Juli 1979 zur endgültigen Festsetzung der seit dem 1. Februar 1979 vorläufig festgelegten Beihilfe für Ölsaaten	24
Verordnung (EWG) Nr. 1651/79 der Kommission vom 27. Juli 1979 zur Änderung des durch die Verordnungen (EWG) Nr. 637/79, (EWG) Nr. 864/79 und (EWG) Nr. 1075/79 festgesetzten Betrages der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter	27
★ Verordnung (EWG) Nr. 1652/79 der Kommission vom 27. Juli 1979 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31
★ Verordnung (EWG) Nr. 1653/79 der Kommission vom 25. Juli 1979 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren	32
Verordnung (EWG) Nr. 1654/79 der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	34

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

79/661/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1979 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel	35
--	----

Kommission

79/662/EGKS :

★ Entscheidung der Kommission vom 4. Juli 1979 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (achtundneunzigste Ausnahmeentscheidung)	36
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1637/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1039/78⁽⁴⁾, sieht eine gemeinschaftliche Beteiligung an der Finanzierung von Programmen der Mitgliedstaaten über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen vor.

Zur Förderung des Verbrauchs von Milch und Milcherzeugnissen in Schulen ist eine stärkere Preissenkung

zu gewähren, indem die genannte Gemeinschaftsbeteiligung erhöht und die vorgeschriebene in einem absoluten Betrag ausgedrückte finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand in den Mitgliedstaaten unverändert beibehalten wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. September 1979 wird die Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 Absatz 2 wird der Betrag „13 RE/100 kg“ durch „21,40 ECU/100 kg“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 5 wird der Prozentsatz „33 %“ durch „25 %“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 22. 5. 1978, S. 5.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1638/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1763/78 über den Transfer von Magermilchpulver an die italienische InterventionsstelleDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über eine gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1763/78⁽³⁾ sieht vor, daß der italienischen Interventionsstelle vor dem 1. Januar 1980 100 000 Tonnen Magermilchpulver aus den Beständen der Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Die italienische Interventionsstelle ist nicht in der Lage, die gesamte Menge innerhalb der vorgesehenen Frist zu übernehmen. Diese muß folglich verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1763/78 wird das Datum „1. Januar 1980“ durch das Datum „1. November 1980“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1639/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1152/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3a Absatz 1 dritter Unterabsatz und Artikel 10 Absatz 3 erster Unterabsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 wurde für einige in Anhang Ia dieser Verordnung aufgeführte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse eine Produktionsbeihilferegulierung eingeführt. Die betreffende Beihilfe richtet sich nach dem Unterschied zwischen den Erzeugerpreisen in der Gemeinschaft und in Drittländern ; ihr Zweck ist der Verkauf der Gemeinschaftserzeugnisse zu Preisen, die mit den in den wichtigsten Erzeugerdrittländern angewandten Preisen wettbewerbsfähig sind.

Die für die Erzeugnisse des Anhangs Ia festgestellte Lage trifft auch für einige Erzeugnisse zu, die in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind. Es ist deshalb angezeigt, die genannte Produktionsbeihilferegulierung auf diese Erzeugnisse auszudehnen, indem sie in den obengenannten Anhang aufgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anhang Ia der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 erhält folgende Fassung :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

„ANHANG Ia

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 07.02 B	tiefgefrorene geschälte Tomaten
ex 07.04 B	Tomatenflocken
ex 08.12 C	Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen („prunes d'Ente")
ex 20.02 C	Tomatenkonzentrate
ex 20.02 C	geschälte Tomaten
ex 20.02 C	Tomatensaft
ex 20.06 B	Pfirsiche in Sirup
ex 20.06 B	in Sirup haltbar gemachte Williams-Birnen
ex 20.06 B	in Sirup haltbar gemachte Kirschen
ex 20.07	Tomatensaft"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt :

- für Tomatenerzeugnisse, Trockenpflaumen aus getrockneten Pflaumen („prunes d'Ente"), Pfirsiche in Sirup und in Sirup haltbar gemachte Williams-Birnen mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 ;
- für in Sirup haltbar gemachte Kirschen mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1980/81.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1640/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup haltbar
gemachte Williams-BirnenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des
Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Markt-
organisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst
und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1639/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
3a Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77
wurde eine Produktionsbeihilfe für bestimmte Verar-
beitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse eingeführt.
Falls die in Absatz 5 dieses Artikels genannte Lage ein-
tritt, kann die Gewährung der Produktionsbeihilfe auf
eine bestimmte Menge begrenzt werden, wobei die
gemeinschaftliche Durchschnittserzeugung der letzten
drei Jahre vor dem Wirtschaftsjahr, für das die Bei-
hilfe festgesetzt wird, zugrunde zu legen ist.

Diese Lage droht für die in Anhang Ia der Verord-
nung (EWG) Nr. 516/77 aufgeführten in Sirup haltbar
gemachten Williams-Birnen einzutreten. Die Gewäh-
rung der Produktionsbeihilfe für dieses Erzeugnis ist
daher auf eine nach den vorstehenden Kriterien be-
stimmte Menge zu begrenzen. Es empfiehlt sich, diese
Menge auf 83 v. H. der vorgenannten gemeinschaftli-
chen Durchschnittserzeugung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gewährung der Produktionsbeihilfe für in Sirup
haltbar gemachte Williams-Birnen der Tarifstelle
ex 20.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs wird für jedes
Wirtschaftsjahr auf 57 100 Tonnen begrenzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Ver-
öffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Ge-
meinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J. GIBBONS

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

(2) Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1641/79 DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1979 bis zum 31. Oktober 1980

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß gemäß den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festgesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 des Rates

vom 29. Oktober 1975 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften⁽⁵⁾ festgelegt ist.

Es empfiehlt sich, als Standardqualität die repräsentativsten Handels- und Gewichtsklassen der Gemeinschaftserzeugung heranzuziehen.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Grundpreis gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum leicht zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. November 1979 bis zum 31. Oktober 1980 auf 1 504,46 ECU je 1 000 kg festgesetzt.

Artikel 2

Als Standardqualität gilt die Qualität der Schweinehälften der Handelsklasse II des in der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften, mit Ausnahme derjenigen mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 kg oder von 160 kg und mehr.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GIBBONS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.
⁽³⁾ ABl. Nr. C 93 vom 9. 4. 1979, S. 49.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 171 vom 9. 7. 1979, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1642/79 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 2724/78⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rech-
nungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist
in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom
29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2724/78 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	83,69
10.01 B	Hartweizen	121,12 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	63,73 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	72,93
10.04	Hafer	90,51
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	86,38 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	2,41
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	41,23 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	82,81 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	131,94
11.01 B	Mehl von Roggen	103,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	201,29
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	140,35

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1643/79 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1979

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2725/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist

in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁴⁾ festgelegt.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzugefügt sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 11. 1978, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	2,91
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1644/79 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1364/79⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1460/79⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1364/79 enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 163 vom 2. 7. 1979, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 14. 7. 1979, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	26,65
04.01 A I b)	0120	24,24
04.01 A II a) 1	0130	24,24
04.01 A II a) 2	0140	29,89
04.01 A II b) 1	0150	23,03
04.01 A II b) 2	0160	28,68
04.01 B I	0200	61,76
04.01 B II	0300	130,65
04.01 B III	0400	201,91
04.02 A I	0500	13,97
04.02 A II a) 1	0620	115,16
04.02 A II a) 2	0720	157,72
04.02 A II a) 3	0820	160,14
04.02 A II a) 4	0920	171,53
04.02 A II b) 1	1020	107,91
04.02 A II b) 2	1120	150,47
04.02 A II b) 3	1220	152,89
04.02 A II b) 4	1320	164,28
04.02 A III a) 1	1420	23,40
04.02 A III a) 2	1520	31,59
04.02 A III b) 1	1620	130,65
04.02 A III b) 2	1720	201,91
04.02 B I a)	1820	36,27
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 1,0791 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,5047 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,6428 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 1,0791 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,5047 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,6428 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II a)	2820	38,53
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,3065 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II b) 2	3010	per kg 2,0191 ⁽¹⁰⁾
04.03 A	3110	237,54
04.03 B	3210	289,80
04.04 A I a) 1	3321	18,13
04.04 A I a) 2	3420	171,74 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 1 aa)	3521	18,13
04.04 A I b) 1 bb)	3619	171,74 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 2	3719	171,74 ⁽¹¹⁾
04.04 A II	3800	171,74
04.04 B	3900	208,40 ⁽¹²⁾
04.04 C	4000	158,46
04.04 D I	4120	36,27
04.04 D II a) 1	4410	145,48
04.04 D II a) 2	4510	160,23
04.04 D II b)	4610	256,95
04.04 E I a)	4710	208,40
04.04 E I b) 1 aa)	4834	18,13
04.04 E I b) 1 bb)	4850	188,55

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2 aa)	4922	151,89 ⁽¹³⁾
04.04 E I b) 2 bb)	5022	151,89 ⁽¹⁴⁾
04.04 E I b) 3	5030	151,89 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 4	5060	151,89 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 5	5120	151,89
04.04 E I c) 1	5210	113,92
04.04 E I c) 2	5250	248,61
04.04 E II a)	5310	208,40
04.04 E II b)	5410	248,61
17.02 A II ⁽¹⁶⁾	5500	27,08
21.07 F I	5600	27,08
23.07 B I a) 3	5700	83,35
23.07 B I a) 4	5800	108,17
23.07 B I b) 3	5900	100,58
23.07 B I c) 3	6000	81,23
23.07 B II	6100	108,17

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ siehe Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (Abl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

^(*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 7,25 ECU ;
- c) 16,32 ECU.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 16,32 ECU.

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist auf 9,07 ECU für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹⁶⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 64,27 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁷⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 88,45 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁸⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 88,45 ECU je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁹⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

NB : Für Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der ECU, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der ECU und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (Abl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1645/79 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1979

zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die im unverarbeiteten Zustand ausgeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den erwähnten Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.
 (2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.
 (3) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.
 (4) ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1646/79 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1979

zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2 sechster Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 kann der Unterschied zwischen den Preisen und Notierungen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni 1978 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁵⁾ genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74, die in Form von im Anhang I zu der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend festgesetzt :

- a) hinsichtlich dieser Waren, soweit sie im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 aufgeführt sind, aus Liste I des Anhangs,
- b) hinsichtlich aller anderen als der unter a) genannten Waren aus Liste II des Anhangs.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1979

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Liste I

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg :</i>	Weißzucker :	23,62
	Rohzucker :	16,39
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$23,62 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—

Liste II

<i>Erstattungssätze in ECU/100 kg :</i>	Weißzucker :	27,73
	Rohzucker :	20,17
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet :	$27,73 \times \frac{S^{(1)}}{100}$
	Melassen :	—

(1). „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1647/79 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1979

zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die „Akte“⁽⁶⁾, festgelegt sind. Die dieser Definition entsprechende Magermilch wird auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 dem Milchpulver gleichgestellt, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1000/78⁽⁸⁾, entspricht. Für dieses Erzeugnis ist ein Erstattungssatz festzulegen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 984/77⁽¹⁰⁾, setzt die Beihilfen für 100 kg zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch je nach Art fest.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 130 vom 18. 5. 1978, S. 7.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970 S. 28.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 118 vom 11. 5. 1977, S. 8.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 der Kommission vom 13. Juli 1979 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽¹⁾ wurde eine neue Verkaufsregelung für Butter zu herabgesetztem Preis eingeführt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs

A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 14. 7. 1979, S. 40.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2) :	
	a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 76,50
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	113,10
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	24,37
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6) :	
	a) bei der Ausfuhr nachstehender Waren, die nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 232/75, der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1468/79 hergestellt worden sind : — Waren der Tarifnummer 19.08 oder der Tarifstellen 18.06 B und 21.07 C, — Pulverzubereitungen für die Herstellung von Speiseeis, „ice-mix“ genannt, der Tarifstelle 18.06 D und der Tarifnummer 21.07, — roher Teig und Pulverzubereitungen der Tarifstelle 19.02 B II b)	—
	b) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 21.07 G VII a) und 21.07 G VIII a) mit einem Gehalt von milchfremden Fetten von über 20 % c) bei Ausfuhr anderer Waren	207,79 198,90

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1648/79 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1979

zur Festsetzung des ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wirdDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung gemeinsamer Vorschriften für Isoglukose⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1293/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 erster Satz und Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von Isoglukose in Form von im Anhang zu dieser Verordnung genannten Waren vorgesehen werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungs Betrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78⁽⁴⁾, wird im einzelnen bestimmt, daß ein Erstattungssatz festzusetzen ist, der dann anwendbar ist, wenn Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I des Gemeinsamen Zolltarifs in Form von Waren ausgeführt wird, die im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 aufgeführt sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat festgesetzt werden.

Aufgrund von Absatz 2 des vorgenannten Artikels sind bei der Festsetzung dieses Satzes insbesondere zu berücksichtigen :

- a) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- b) die Notwendigkeit, Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Isoglukose —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der ab 1. August 1979 geltende Erstattungssatz für Isoglukose der Tarifstelle 17.02 D I des Gemeinsamen Zolltarifs, die in Form von im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 1111/77 genannten Waren ausgeführt wird, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung des ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssatzes für Isoglukose, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt wird

(in ECU)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Höhe der Erstattung für 100 kg Trockenstoff
17.02 D I	Isoglukose	27,73

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1649/79 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1979

zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/79 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 707/78 ⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1555/79 ⁽⁸⁾, wird für Weichweizen, Mais und Bruchreis eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt. Bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist der im Ausfuhrmonat geltende Betrag der Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 7.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 12.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels

1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der ab 1. August 1979 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze in ECU/100 kg
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn :	
	— zur Stärkeherstellung	6,376 ⁽¹⁾
	— anderer als zur Stärkeherstellung	6,376
10.01 B	Hartweizen	10,703
10.02	Roggen	6,070
10.03	Gerste	5,951
10.04	Hafer	7,311
10.05 B	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) :	
	— zur Stärkeherstellung	6,527 ⁽¹⁾
	— anderer als zur Stärkeherstellung	6,527
10.06 A II	Geschälter rundkörniger Reis	10,822
	Geschälter langkörniger Reis	16,666
10.06 B II	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis	13,964
	Vollständig geschliffener langkörniger Reis	24,154
10.06 C	Bruchreis :	
	— zur Stärkeherstellung	3,613
	— anderer als zur Stärkeherstellung	6,139
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	7,982
11.01 B	Mehl von Roggen	9,790
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	16,590
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	7,982

⁽¹⁾ Bei der Berechnung der zu gewährenden Ausfuhrerstattungen werden die angegebenen Beträge nach Anwendung des Währungskoeffizienten jeweils um eine der nachfolgenden Produktionserstattungen vermindert :

— 2,937 ECU/100 kg Weichweizen ;
— 2,055 ECU/100 kg Mais.

Die Währungskoeffizienten werden nicht für diese Produktionserstattungen angewendet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1650/79 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1979

zur endgültigen Festsetzung der seit dem 1. Februar 1979 vorläufig festgelegten
Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 187/79 vom 31. Januar 1979⁽³⁾, (EWG) Nr. 231/79 vom 7. Februar 1979⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 285/79 vom 14. Februar 1979⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 371/79 vom 22. Februar 1979⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 416/79 vom 28. Februar 1979⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 457/79 vom 7. März 1979⁽⁸⁾, (EWG) Nr. 497/79 vom 14. März 1979⁽⁹⁾, (EWG) Nr. 524/79 vom 20. März 1979⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 584/79 vom 28. März 1979⁽¹¹⁾, (EWG) Nr. 625/79 vom 30. März 1979⁽¹²⁾, (EWG) Nr. 676/79 vom 4. April 1979⁽¹³⁾, (EWG) Nr. 722/79 vom 10. April 1979⁽¹⁴⁾, (EWG) Nr. 767/79 vom 19. April 1979⁽¹⁵⁾, (EWG) Nr. 817/79 vom 25. April 1979⁽¹⁶⁾, (EWG) Nr. 865/79 vom 30. April 1979⁽¹⁷⁾, (EWG) Nr. 919/79 vom 10. Mai 1979⁽¹⁸⁾, (EWG) Nr. 980/79 vom 17. Mai 1979⁽¹⁹⁾, (EWG) Nr. 999/79 vom 21. Mai 1979⁽²⁰⁾, (EWG) Nr. 1076/79 vom 31. Mai 1979⁽²¹⁾, (EWG) Nr. 1120/79 vom 7. Juni 1979⁽²²⁾, (EWG) Nr. 1160/79 vom 13. Juni 1979⁽²³⁾, (EWG) Nr. 1219/79 vom 20. Juni 1979⁽²⁴⁾ und (EWG) Nr. 1237/79 vom

22. Juni 1979⁽²⁵⁾ hat die Kommission den Beihilfebetrag für Ölsaaten im Fall der Vorausfestsetzung vorläufig festgesetzt. Diese vorläufige Festsetzung war insofern notwendig, als es keine Verordnung zur Festsetzung der Richtpreise und keine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Erhöhungen des Richtpreises und des Interventionspreises für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1979/80 gab.

Mit seinen Verordnungen (EWG) Nr. 1294/79 vom 25. Juni 1979⁽²⁶⁾ und (EWG) Nr. 1295/79 vom 25. Juni 1979⁽²⁷⁾, hat der Rat für das Wirtschaftsjahr 1979/80 die Richtpreise und die monatlichen Erhöhungen des Richtpreises und des Interventionspreises für Ölsaaten festgesetzt. Nach dieser Festsetzung erweist es sich als notwendig, die vorläufig festgesetzten Beihilfebeträge zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfebeträge im Fall der Vorausfestsetzung, die für Raps- und Rübensamen in den Anhängen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 187/79, (EWG) Nr. 231/79, (EWG) Nr. 285/79, (EWG) Nr. 371/79, (EWG) Nr. 416/79, (EWG) Nr. 457/79, (EWG) Nr. 497/79, (EWG) Nr. 524/79, (EWG) Nr. 584/79, (EWG) Nr. 625/79, (EWG) Nr. 676/79, (EWG) Nr. 722/79, (EWG) Nr. 767/79, (EWG) Nr. 817/79, (EWG) Nr. 865/79, (EWG) Nr. 919/79, (EWG) Nr. 980/79 und (EWG) Nr. 999/79 und für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne in den Anhängen zu den Verordnungen (EWG) Nr. 1076/79, (EWG) Nr. 1130/79, (EWG) Nr. 1160/79, (EWG) Nr. 1219/79 und (EWG) Nr. 1237/79 aufgeführt sind, werden mit Inkrafttreten jeder dieser Verordnungen endgültig in Höhe der Beträge festgesetzt, die in der Tabelle im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 26 vom 1. 2. 1979, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 8. 2. 1979, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 40 vom 15. 2. 1979, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 46 vom 23. 2. 1979, S. 20.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 50 vom 1. 3. 1979, S. 40.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 57 vom 8. 3. 1979, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1979, S. 18.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 70 vom 21. 3. 1979, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1979, S. 24.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 79 vom 31. 3. 1979, S. 63.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1979, S. 29.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 92 vom 11. 4. 1979, S. 12.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 98 vom 20. 4. 1979, S. 22.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 104 vom 26. 4. 1979, S. 28.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1979, S. 42.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 116 vom 11. 5. 1979, S. 15.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1979, S. 27.

⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 12.

⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 135 vom 1. 6. 1979, S. 40.

⁽²²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 8. 6. 1979, S. 18.

⁽²³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 13.

⁽²⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 21. 6. 1979, S. 18.

⁽²⁵⁾ ABl. Nr. L 156 vom 23. 6. 1979, S. 19.

⁽²⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 13.

⁽²⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

A. Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen

Verordnung (EWG) Nr.	Betrag der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate				
	Juli 1979	August 1979	September 1979	Oktober 1979	November 1979
	— RE / 100 kg —				
187/79	13,151				
231/79	12,421				
285/79	12,055				
371/79	11,386				
416/79	11,903	11,934			
457/79	11,569	11,569			
497/79	11,934	11,995			
524/79	11,386	11,447			
584/79	11,629	11,599			
625/79	11,629	11,508	11,884		
676/79	12,015	12,077	12,392		
	— ECU / 100 kg —				
722/79	14,745	14,745	15,126		
767/79	14,732	14,642	15,001		
817/79	14,545	14,545	14,926		
865/79	14,545	14,545	14,926	15,307	
919/79	13,864	13,864	14,245	14,626	
980/79	13,712	13,486	13,867	14,248	
999/79	13,712	13,939	14,283	14,701	
1076/79	13,321	13,398	13,779	14,160	14,617
1130/79	13,781	13,781	14,085	14,313	14,694
1160/79	12,478	12,554	13,012	13,393	13,774
1219/79	12,478	12,631	13,012	13,240	13,697
1237/79	11,711	11,635	12,016	12,397	12,778

B. Beträge der Beihilfe für Sonnenblumenkerne

(ECU / 100 kg)

Verordnung (EWG) Nr.	Betrag der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für den Monat September 1979
1076/79	12,105
1130/79	12,488
1160/79	11,492
1219/79	11,259
1237/79	8,429

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1651/79 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1979

zur Änderung des durch die Verordnungen (EWG) Nr. 637/79, (EWG) Nr. 864/79 und (EWG) Nr. 1075/79 festgesetzten Betrages der ergänzenden Beihilfe für TrockenfutterDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 genannte, ab 1. April 1979 geltende ergänzende Beihilfe ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 637/79⁽²⁾, geändert für die ab 1. Mai 1979 geltende Beihilfe durch die Verordnung (EWG) Nr. 864/79⁽³⁾ und für die am 1. Juni 1979 geltende Beihilfe durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/79⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1299/79 vom 25. Juni 1979⁽⁵⁾ hat der Rat den Zielpreis und den bei der Berechnung der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter zu berücksichtigenden Prozentsatz festgesetzt. Diese Verordnung gilt ab 1. April 1979.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁶⁾ ist der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU festgelegt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 637/79 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, die bei der Festsetzung der ergänzenden Beihilfe durch die Verordnungen (EWG) Nr. 637/79, (EWG) Nr. 864/79 und (EWG) Nr. 1075/79 verwendet wurden, erfordert unter Berücksichtigung der vom Rat in seiner Verordnung (EWG) Nr. 1299/79 getroffenen Maßnahmen eine Änderung der seit 1. April 1979 geltenden ergänzenden Beihilfe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnungen (EWG) Nr. 637/79, (EWG) Nr. 864/79 und (EWG) Nr. 1075/79 aufgeführten Beträge der ergänzenden Beihilfe nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 werden mit Inkrafttreten jeder dieser Verordnungen durch die in den Anhängen 1, 2 und 3 dieser Verordnung aufgeführten Beträge ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 79 vom 31. 3. 1979, S. 84.

(3) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1979, S. 40.

(4) ABl. Nr. L 135 vom 1. 6. 1979, S. 38.

(5) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 19.

(6) ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

ANHANG 1

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. April 1979

(RE / t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.07 C	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	13,111	7,492

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(RE / t)

Mai 1979	13,683	7,819
Juni 1979	13,662	7,807
Juli 1979	13,662	7,807
August 1979	13,662	7,807
September 1979	13,662	7,807
Oktober 1979	13,662	7,807
November 1979	13,662	7,807
Dezember 1979	13,662	7,807
Januar 1980	13,662	7,807
Februar 1980	13,662	7,807
März 1980	13,662	7,807

ANHANG 2

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Mai 1979

(ECU/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.07 C	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	11,274	6,442

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Juni 1979	12,517	7,152
Juli 1979	12,517	7,152
August 1979	12,517	7,152
September 1979	12,517	7,152
Oktober 1979	12,517	7,152
November 1979	12,517	7,152
Dezember 1979	12,517	7,152
Januar 1980	12,517	7,152
Februar 1980	12,517	7,152
März 1980	12,517	7,152

ANHANG 3

Beträge der ergänzenden Beihilfe für Trockenfutter, anwendbar ab 1. Juni 1979

(ECU/t)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	— Künstlich getrocknetes Futter ex 12.10 B — Eiweißkonzentrate ex 23.07 C	Auf andere Weise getrocknetes Futter ex 12.10 B
Betrag der ergänzenden Beihilfe	13,226	7,558

Betrag der ergänzenden Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus für den Monat :

(ECU/t)

Juli 1979	13,226	7,558
August 1979	13,226	7,558
September 1979	13,226	7,558
Oktober 1979	13,226	7,558
November 1979	13,127	7,501
Dezember 1979	13,127	7,501
Januar 1980	12,977	7,416
Februar 1980	12,977	7,416
März 1980	12,977	7,416

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1652/79 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1979

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Tarifnummer 60.02, mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vom 12. Juni 1979 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplafonds, der für jede einzelne der in ihrem Anhang B aufgeführten Waren in Spalte 5 Buchstabe (a) angegeben ist, gewährt. Auf diesen Plafond können nur Ursprungswaren der in Anhang D genannter Verordnung aufgeführten Länder und Gebiete angerechnet werden, die nicht in der Spalte 4 Buchstabe (b) des Anhangs B neben den entsprechenden Waren namentlich aufgeführt werden. Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang D genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds halten. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang E derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, ist der Plafond gemäß der oben

angegebenen Grundlage auf 38,50 Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 19,25 Tonnen. Am 25. Juli 1979 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Handschuhen aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, mit Ursprung in Thailand, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1195/79, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 3. August 1979 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Thailand wiedereingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1979, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1653/79 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1979

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 983/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 der Kommission vom 5. Dezember 1977⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/78⁽⁴⁾, wurde ein datenverarbeitungsgerechter Vordruck für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren eingeführt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 223/77 der Kommission vom 22. Dezember 1976 über Durchführungsbestimmungen und Vereinfachungsmaßnahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 526/79⁽⁶⁾, sieht die Möglichkeit vor, den Vordruck für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren im Fall der Vereinfachung der bei den Abgangszollstellen zu erfüllenden Förmlichkeiten mit dem Abdruck eines Sonderstempels zu versehen oder den Stempelabdruck vorab einzudrucken.

Das Feld für den Stempelabdruck der Zollstelle auf dem in der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 bezeichneten Vordruck ist für das Anbringen oder das vorherige Eindrucken dieses Sonderstempels zu klein. Es ist daher ein an diesen Vordruck angepaßter Sonderstempel einzuführen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 wird wie folgt geändert :

(1) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.
 (2) ABl. Nr. L 123 vom 19. 5. 1979, S. 1.
 (3) ABl. Nr. L 333 vom 24. 12. 1977, S. 1.
 (4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1978, S. 17.
 (5) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 20.
 (6) ABl. Nr. L 74 vom 24. 3. 1979, S. 1.

a) Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 können die Mitgliedstaaten zulassen, daß für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren bei Anwendung eines Systems der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung anstelle der Vordrucke nach den Mustern in den Anhängen I und II der genannten Verordnung Vordrucke nach dem Muster im Anhang I zu dieser Verordnung verwendet werden“.

b) Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 4a

Werden für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren im Rahmen von Titel IV Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 Vordrucke nach dem Muster im Anhang I zu dieser Verordnung verwendet, so kann der gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung vorgeschriebene Sonderstempel aus Metall abweichend von dieser Bestimmung dem Muster im Anhang II zu dieser Verordnung entsprechen.

In diesem Fall müssen in das Feld ‚Eintragung‘ des Vordrucks der Name der Abgangszollstelle, die Nummer des Versandscheins und das Datum eingetragen werden“.

c) Im Anhang ist nach dem Wort „Anhang“ die Ziffer „I“ einzufügen.

d) Der Anhang zu dieser Verordnung wird als Anhang II angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

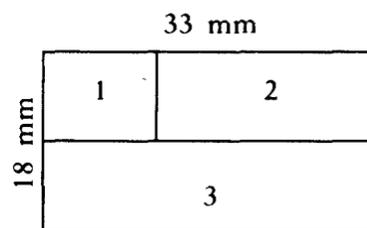
Brüssel, den 25. Juli 1979

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

ANHANG

ANHANG II

SONDERSTEMPEL



1. Wappen
 2. Bewilligung
 3. Zugelassener Versender
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/79 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1979

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1328/79⁽³⁾, zuletzt durch die Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1577/79⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1328/79 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfun-
gen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angege-
ben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im An-
hang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

- (¹) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
 (²) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 85.
 (⁴) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 51.

ANHANG**zur Verordnung der Kommission vom 30. Juli 1979 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker***(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	32,55 26,79 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel

(79/661/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel⁽¹⁾ sieht in Artikel 5 vor, daß nach Ablauf einer Frist von drei Jahren ab Bekanntgabe dieser Richtlinie die in Anhang IV aufgeführten Stoffe und Farbstoffe entweder endgültig zugelassen oder endgültig untersagt oder für weitere drei Jahre in Anhang IV belassen oder aber aus allen Anhängen gestrichen werden.

Angesichts der Vielschichtigkeit der zu lösenden Probleme wird diese Frist nicht eingehalten werden können; es ist deshalb angezeigt, sie zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 5 Absatz 1 wird der Satzteil „für einen Zeitraum von drei Jahren ab Bekanntgabe dieser Richtlinie“ durch „bis 31. Dezember 1980“ ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 2 wird der Satzteil „Nach Ablauf der Frist von drei Jahren“ durch „Ab 1. Januar 1981“ ersetzt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie zum 30. Juli 1979 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juli 1979

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft

(Achtundneunzigste Ausnahmeentscheidung)

(79/662/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

aufgrund der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere des Artikels 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Europäischen Gemeinschaften haben im Rahmen der Welthandelskonferenz ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Fertig- und Halbfertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher, für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds normalerweise aufgrund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1971 aus den durch dieses System begünstigten Ländern — mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß einer von den Gemeinschaften gewährten Zollpräferenzregelung sind — zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1974 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß solcher Regelungen sind.

Die Europäischen Gemeinschaften haben beschlossen, diese Zollpräferenzen ab 1. Juli 1971 anzuwenden.

Diese Präferenzen wurden ab 1. Juli 1971 und bis zum 31. Dezember 1978 unter den oben angegebenen Bedingungen angewandt, und es ist angebracht, sie auch für das Jahr 1979 anzuwenden.

Dieses Zollpräferenzangebot umfaßt einige Stahlerzeugnisse, die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und unter die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde fallen.

Die Ziele der mit diesem Angebot verfolgten Handelspolitik rechtfertigen eine Befreiung von den Verpflichtungen aus Artikel 1 der vorgenannten Empfehlung, um die zollfreie Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus den betreffenden Drittländern in den Gren-

zen der in Artikel 1 der vorliegenden Entscheidung definierten Kontingente und Plafonds zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck müssen die von den Gemeinschaften angebotenen Einfuhrmöglichkeiten so auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, daß allen Einführern der Gemeinschaft gleicher und ständiger Zugang gesichert wird und daß die ununterbrochene Anwendung der vorgesehenen Präferenzzölle auf alle entsprechenden Einfuhren in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung dieser Einfuhrmöglichkeiten gewährleistet ist.

Die zur Berechnung der Aufteilung, nebst Reserve, notwendigen Fristen sind mit der erforderlichen Kontinuität bei der Anwendung der in Frage stehenden Zollpräferenzen nicht vereinbar. Es empfiehlt sich unter diesen Umständen in diesem Stadium, nochmals auf den pauschalen Verteilungsschlüssel für die Einfuhrmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zurückzugreifen, der in diesem Zeitpunkt für die Erzeugnisse des EWG-Vertrags angewandt wurde. Es

erscheint möglich, für diesen Zeitraum noch einmal eine einzige Aufteilung der Einfuhrmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten vorzusehen.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den in dieser Entscheidung vorgesehenen Ausnahmen gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von den Verpflichtungen aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, im gegenseitigen Einvernehmen die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang aufgeführten Ländern und Gebieten anzuwenden :

1. Zollkontingente zum Nullsatz für folgende Erzeugnisse :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Den Mitgliedstaaten zugeteiltes Kontingent (in ERE)
73.08	Warmbreitband aus Stahl, in Rollen	Bundesrepublik Deutschland 3 325 245 Benelux 1 269 640 Frankreich 2 297 440 Italien 1 813 770 Dänemark 604 590 Irland 120 920 Großbritannien 2 660 195
73.10	Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl für den Bergbau : A. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt D. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) : I. nur plattiert : a) warm gewalzt oder warm stranggepreßt	Bundesrepublik Deutschland 2 060 810 Benelux 786 860 Frankreich 1 423 840 Italien 1 124 090 Dänemark 374 700 Irland 74 940 Großbritannien 1 648 660
73.13	Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt : A. Elektrobleche B. Andere Bleche : I. nur warm gewalzt II. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : b) von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm c) von 1 mm oder weniger III. nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert IV. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung : b) verzinkt c) verzinkt oder verbleit d) andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) V. anders bearbeitet : a) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten : 2. andere	Bundesrepublik Deutschland 6 446 055 Benelux 2 461 220 Frankreich 4 453 640 Italien 3 516 030 Dänemark 1 172 010 Irland 234 400 Großbritannien 5 156 845

Die Einfuhren aus Ländern und Gebieten, denen von den neun Mitgliedstaaten der EGKS bereits Präferenzregelungen gewährt werden, sind auf die obenstehenden Zollkontingente nicht anzurechnen.

Zur Bestimmung der obengenannten Kontingente erfolgt die Umwandlung der in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) ausgedrückten Präferenzbeträge in nationale Währungen zu den folgenden Sätzen :

1 ERE = 3,6043955 DM	1 ERE = 647,971 Lit
1 ERE = 49,508625 bfrs/lfrs	1 ERE = 7,4775175 dkr
1 ERE = 3,5770435 hfl	1 ERE = 0,42930445 Ir £
1 ERE = 5,5616255 ffrs	1 ERE = 0,4293044 £

Die Anwendung dieser Sätze darf, ausgedrückt in nationaler Währung, bei keinem der betreffenden Kontingente zu einer niedrigeren Anrechnung führen, als sie sich aus den entsprechenden für 1978 vorgesehenen Mindestverpflichtungen ergibt.

2. Nullsätze für folgende Erzeugnisse :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.07 ⁽¹⁾	<p>Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen aus Stahl ; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug) :</p> <p>A. Vorblöcke (Blooms) und Knüppel :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. gewalzt</p> <p>B. Brammen und Platinen :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. gewalzt</p>
73.09	Breitflachstahl
73.11 ⁽²⁾ ⁽³⁾	<p>Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt ; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt :</p> <p>A. Profile :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur plattiert :</p> <p style="padding-left: 60px;">1. warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>B. Spundwandstahl</p>
73.12	<p>Bandstahl, warm oder kalt gewalzt :</p> <p>A. nur warm gewalzt</p> <p>B. nur kalt gewalzt :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. in Rollen, zum Herstellen von Weißband</p> <p>C. plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :</p> <p style="padding-left: 20px;">III. verzinkt :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Weißband</p> <p style="padding-left: 20px;">V. anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) nur plattiert :</p> <p style="padding-left: 60px;">1. warm gewalzt :</p>
73.15 ⁽⁴⁾	<p>Legierter Stahl und Qualitätskohlenstoffstahl in den in den Tarifnummern 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen :</p> <p>A. Qualitätskohlenstoffstahl :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen :</p> <p style="padding-left: 40px;">b) andere :</p> <p style="padding-left: 60px;">2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p>III. Warmbreitband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 (Forts.)	<p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile :</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl :</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>aa) warm gewalzt</p> <p>VII. Bleche :</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>b) nur kalt gewalzt mit einer Dicke :</p> <p>2. von weniger als 3 mm</p> <p>c) plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung</p> <p>d) anders bearbeitet :</p> <p>1. nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten</p> <p>B. Legierter Stahl :</p> <p>I. Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen :</p> <p>b) andere :</p> <p>2. Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen</p> <p>III. Breitflachband in Rollen</p> <p>IV. Breitflachstahl</p> <p>V. Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe für den Bergbau) und Profile :</p> <p>b) nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt</p> <p>d) plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen) :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>aa) warm gewalzt oder warm stranggepreßt</p> <p>VI. Bandstahl :</p> <p>a) nur warm gewalzt</p> <p>c) plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung :</p> <p>1. nur plattiert :</p> <p>aa) warm gewalzt</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
73.15 (Forts.)	VII. Bleche : a) Elektrobleche b) andere Bleche : 1. nur warm gewalzt 2. nur kalt gewalzt, mit einer Dicke : bb) von weniger als 3 mm 3. plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung 4. anders bearbeitet : aa) nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
73.16	Überbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl : Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes, speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material : A. Schienen : II. andere B. Leitschienen C. Bahnschwellen D. Laschen und Unterlagsplatten : I. gewalzt

(¹) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse wird der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Plafond auf 6 899 000 ERE herabgesetzt.

(²) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse wird der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Plafond auf 3 961 000 ERE herabgesetzt.

(³) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse wird der in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehene Höchstbetrag gegenüber Jugoslawien auf 594 150 ERE herabgesetzt.

(⁴) Für die unter diese Tarifnummer fallenden Erzeugnisse wird der in Artikel 1 Absatz 2 genannte Plafond auf 12 224 000 ERE herabgesetzt.

Haben die Einfuhren der Erzeugnisse mit Ursprung in den begünstigten Ländern und Gebieten für die gesamte Gemeinschaft den nachstehend definierten Plafond erreicht, so können die Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen die Erhebung von Zöllen für die gesamte Gemeinschaft wiederaufnehmen.

Der Plafond entspricht der Summe, die sich für jede einzelne Warengruppe ergibt einerseits aus der Addition — in Europäischen Rechnungseinheiten — des Wertes der im Jahr 1971 in der Gemeinschaft getätigten cif-Einfuhren dieser Waren aus den genannten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von den neun Mitgliedstaaten der EGKS gewährten Zollpräferenzregelungen sind — zuzüglich andererseits 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhrangaben für 1974 aus den übrigen Ländern sowie

denjenigen Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelung sind. Für die vorgenannten Berechnungen sind die statistischen Zahlen als in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt zu betrachten.

Einfuhren, die aufgrund solcher Regelungen bereits zollfrei sind, sind auf diesen Plafond nicht anzurechnen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sorgen im Benehmen mit der Kommission dafür, daß die im Rahmen der in Artikel

1 vorgesehenen Zollpräferenzen zulässige gesamte Einfuhr in die Gemeinschaft für jedes Land und Gebiet auf einen Anteil der für die gesamte Gemeinschaft eröffneten Einfuhrmöglichkeiten begrenzt wird.

Dieser Anteil wird auf 50 v. H. für alle Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 73.08, für welche der Anteil 40 v. H. und für die Tarifnummer 73.13, für welche er 30 v. H. beträgt, festgesetzt.

Artikel 3

Nach Ausschöpfung der in Artikel 1 unter Nr. 1 vorgesehenen Kontingente werden für die Einfuhren der Waren mit Ursprung in den unter Ziffer III des Anhangs aufgeführten Ländern die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs weiterhin vollständig ausgesetzt.

Die Wiedereinführung der Zölle wird bei den unter Ziffer III des Anhangs aufgeführten Ländern nicht angewendet, wenn die Plafonds und die Höchstbeträge erreicht sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission monatlich über die im Rahmen der Zollkontingente

und regelmäßig über die im Rahmen der Plafonds des Artikels 1 tatsächlich getätigten Einfuhren,

- wenn die Einfuhren eines Erzeugnisses den Höchstbetrag eines Kontingents oder der Plafonds erreicht hat, die in Artikel 1 vorgesehen sind ;
- wenn die Einfuhr der Erzeugnisse mit Ursprung in einem der begünstigten Länder oder Gebiete den in Artikel 2 vorgesehenen Prozentsatz des Höchstbetrags eines Kontingents oder der Plafonds erreicht hat, die in Artikel 1 vorgesehen sind.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1979.

Sie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juli 1979

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

I. UNABHÄNGIGE LÄNDER

660 Afghanistan	612 Irak	440 Panama
220 Ägypten	616 Iran	801 Papua-Neuguinea
208 Algerien	464 Jamaika	520 Paraguay
330 Angola	628 Jordanien	504 Peru
310 Äquatorialguinea	048 Jugoslawien	708 Philippinen
528 Argentinien	696 Kambodscha	247 Republik Kap Verde
334 Äthiopien	302 Kamerun	324 Ruanda
453 Bahamas	644 Katar	378 Sambia
640 Bahrain	346 Kenia	311 São Tomé und Príncipe
666 Bangladesch	480 Kolumbien	632 Saudi-Arabien
469 Barbados	175 Komoren	248 Senegal
284 Benin	318 Kongo	355 Seychellen und zugehörige Gebiete
675 Bhutan	448 Kuba	264 Sierra Leone
676 Birma	636 Kuwait	706 Singapur
516 Bolivien	684 Laos	342 Somalia
391 Botsuana	395 Lesotho	669 Sri Lanka
508 Brasilien	604 Libanon	224 Sudan
328 Burundi	268 Liberia	656 Südjemen
512 Chile	216 Libyen	728 Südkorea
436 Costa Rica	370 Madagaskar	492 Surinam
456 Dominikanische Republik	386 Malawi	393 Swasiland
338 Dschibuti	701 Malaysia	608 Syrien
500 Ecuador	667 Malediven	352 Tansania
272 Elfenbeinküste	232 Mali	680 Thailand
428 El Salvador	204 Marokko	280 Togo
815 Fidschi	228 Mauretanien	817 Tonga
314 Gabun	373 Mauritius	472 Trinidad und Tobago
252 Gambia	412 Mexiko	244 Tschad
276 Ghana	366 Mosambik	212 Tunesien
473 Grenada	803 Nauru	350 Uganda
416 Guatemala	672 Nepal	524 Uruguay
260 Guinea	432 Nicaragua	484 Venezuela
257 Guinea-Bissau	240 Niger	647 Vereinigte Arabische Emirate
488 Guyana	288 Nigeria	690 Vietnam
452 Haiti	652 Nordjemen	819 Westsamoa
424 Honduras	236 Obervolta	322 Zaire
664 Indien	649 Oman	306 Zentralafrikanisches Kaiserreich
700 Indonesien	662 Pakistan	600 Zypern

II. LÄNDER UND GEBIETE,

die von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern abhängen oder verwaltet werden oder deren auswärtige Beziehungen ganz oder teilweise von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder von dritten Ländern wahrgenommen werden

- 457 Amerikanische Jungferninseln
- 890 Australische Gebiete der Antarktis
- 421 Belize
- 413 Bermuda
- 890 Britische Gebiete der Antarktis
- 357 Britisches Gebiet im Indischen Ozean
- 812 Britisch-Ozeanien
- 703 Brunei
- 205 Ceuta und Melilla
- 529 Falklandinseln und zugehörige Gebiete
- 890 Französische Gebiete in der Antarktis und im südlichen Eismeer
- 822 Französisch-Polynesien
- 044 Gibraltar
- 740 Hongkong
- 463 Kaimaninseln
- 202 Kanarische Inseln
- 743 Macau
- 377 Mayotte
- 809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
- 814 Neuseeländische abhängige Gebiete (Cook-Inseln, Niue, Tokelau-Inseln)
- 476 Niederländische Antillen
- 808 Pazifische Inseln unter Verwaltung oder Treuhandschaft der Vereinigten Staaten von Amerika (1)
- 329 St. Helena und zugehörige Gebiete
- 454 Turks- und Caicosinseln
- 811 Wallis und Futuna
- 802 Weihnachtsinsel, Cocosinseln (Keelingsinseln), Heard und McDonald, Norfolk
- 471 Westindien

Anmerkung: Die Liste unterliegt wegen Änderungen des internationalen Status von Ländern und Gebieten späterer Anpassung.

(1) Die Pazifischen Inseln unter Verwaltung der Vereinigten Staaten umfassen: Guam, Amerikanisch-Samoa einschließlich Swains, die Midway-Inseln, Johnston- und Sand-Inseln, Wake; die Inseln unter Treuhandschaft: Karolinen, Marianen und Marshall-Inseln.

III. Liste der am wenigsten fortgeschrittenen Entwicklungsländer

660 Afghanistan	232 Mali
334 Äthiopien	672 Nepal
666 Bangladesch	240 Niger
284 Benin	652 Nordjemen
675 Bhutan	236 Obervolta
391 Botsuana	324 Ruanda
328 Burundi	342 Somalia
252 Gambia	224 Sudan
260 Guinea	656 Südjemen
452 Haiti	352 Tansania
684 Laos	244 Tschad
395 Lesotho	350 Uganda
386 Malawi	819 Westsamoa
667 Malediven	306 Zentralafrikanisches Kaiserreich

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

		<i>Preis in DM</i>
(*) EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
(*) EURONORM 56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*) EURONORM 57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM 58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM 59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM 60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
(*) EURONORM 67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*) EURONORM 75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren —	3,20
(*) EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*) EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektroband für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*) EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektral-photometrie	3,20
(*) EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*) EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
EURONORM 21-62	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahlerzeugnisse	3,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*) EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40

EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM 51-70	Warmbreitband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40
EURONORM 56-65	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM 57-65	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl	3,40
EURONORM 58-64	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 59-64	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 60-65	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung	3,40
EURONORM 61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
EURONORM 65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
EURONORM 66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	3,40
EURONORM 67-69	Warmgewalzter Wulstflachstahl	3,40
EURONORM 70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 77-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 78-63	Feinstblech und Weißblech in Tafeln — Zulässige Maßabweichungen	3,40
EURONORM 79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
EURONORM 80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
EURONORM 84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
EURONORM 85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
EURONORM 87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
EURONORM 88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
EURONORM 89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10

EURONORM 90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
EURONORM 91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen . .	3,40
(*) EURONORM 92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
EURONORM 93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
EURONORM 98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
EURONORM 103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
EURONORM 104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen . . .	3,40
EURONORM 105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
EURONORM 106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*) EURONORM 107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
EURONORM 108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*) EURONORM 111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
EURONORM 113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
EURONORM 114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
EURONORM 116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*) EURONORM 117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
EURONORM 119-74	Kaltstauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
EURONORM 120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
EURONORM 121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*) EURONORM 122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*) EURONORM 123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg 1, zu wenden.